

so kann unter jenem Werthe, nach dem auch alle übrigen Sachen berechnet werden sollen, nur der zuvor erwähnte sol. von 12 Denaren verstanden werden, andernfalls müsste es heissen 'ad pretium istarum rerum', da eine ganze Reihe von Werthangaben vorausgehen¹.

Gelangt man aber zu unserer Deutung jenes Schlusssatzes, so ist auch anzunehmen, dass die im vorausgehenden Theile des cap. 11 veranschlagten Gegenstände in sol. maior. taxiert sind. Dafür und nicht dagegen, wie Boretius meint, der sonst der hier vertretenen Ansicht in Bezug auf den Charakter des sol. dieses cap. ist, spricht der Vergleich mit der Werthtaxe des Rindes in cap. 66 der lex Sax., welches zwar ein Rind von nur 12 Monaten wie gesagt auf einen sol. min., dagegen aber ein Rind von 16 Monaten, welches an Alter dem u. E. im capitulare geschätzten ungefähr gleichkommen möchte, zu einem sol. maior veranschlagt. Endlich sprechen dafür, dass cap. 11 des cap. nur den fränk. sol. von 12 Denaren kennt, auch folgende von Boretius geltend gemachte Gründe. Alle Reichsgesetze gleicher Zeit wissen von keinem andern sol. wie dem fränkischen. Gerade dieser wird in unserem capitulare ausdrücklich erwähnt und kein anderer. Bei der Richthofen'schen Auffassung wäre deshalb die Fassung des cap. äusserst schlecht und unklar.

Mit Recht geht Brunner also bei seinem Vergleiche der Bestimmungen des capitulare und der lex über den solidus von der Annahme aus, dass das capitulare überall nur den sol. maior von 12 Denaren kenne. Amira meint zwar, diese Annahme thürme nur neue Schwierigkeiten auf. Denn wie sei es zu erklären, dass, nachdem das capitulare nach dieser Meinung für sämtliche Geldzahlungen die fränkische Rechnung nach grossen sol. eingeführt habe, die nach Brunner spätere lex wieder auf die ältere sächsische Rechnung nach kleinen sol. zurückgriffe. Uns scheint diese Erklärung nicht allzu fern zu liegen. Ueberblicken wir die ganze karolingische Gesetzgebung in Sachsen, so

1) Dieses für die Deutung jener Stelle so wichtige sprachliche Moment erkennt u. E. auch Schröder, der sich Richthofen in der Auslegung jener Stelle anschliesst (vgl. Schröder, Rechtsgeschichte 2. Aufl. S. 185 Anm. 8). Wenn Schröder dabei betont, dass die althergebrachten Werthtarife für solche Objecte, die als allgemeine Tauschmittel an Zahlungsstatt hingegeben wurden, überhaupt von Aenderungen im Münzwesen unberührt geblieben seien, so scheint das wenigstens für das sächsische Recht, wo cap. 66 der lex Sax. bei der Werthbestimmung der Naturalien ausdrücklich zwischen dem Aequivalent für den kleinen sächs. und den grossen fränkischen sol. unterscheidet, unzutreffend.